

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 166

ausgegeben am 6. Juli 2007

Verordnung

vom 3. Juli 2007

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland

Aufgrund von Art. 33 bis 40 und 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG), LGBL 1993 Nr. 44, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. Oktober 1995 über die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland, LGBL 1995 Nr. 201, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. d und g

1) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer sind folgende Unterlagen beizulegen:

d) Aufgehoben

g) die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Art. 3a

Befreiung von Prüfungen

1) Die Prüfungskommission befreit nach Anhörung des Vorstandes der Wirtschaftsprüfervereinigung im Einzelfall auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten (Art. 7 Abs. 4), wenn der Kandidat durch ein Prüfungszeugnis oder sonstige beweiskräftige Dokumente nachweist, dass er in seiner bisherigen Ausbildung oder im Rahmen seiner bisherigen Berufserfahrung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten die für die Ausübung des Wirtschaftsprüferberufes im Fürstentum Liechtenstein erforderlichen Kenntnisse erworben hat.

2) Eine Berufserfahrung im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn sie nach ihrer Art und Dauer geeignet ist, dem Kandidaten ausreichende Kenntnisse im liechtensteinischen Recht bezogen auf das betreffende Prüfungsgebiet zu verschaffen.

Art. 9

Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn beide schriftlichen Arbeiten den Anforderungen genügen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Art. 10 Abs. 2

2) Die mündliche Prüfung umfasst das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und das Wahlfach, in dem der Antragsteller keine Arbeit geschrieben hat.

Überschrift vor Art. 20

X. Entschädigungen

Art. 20 Abs. 1

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef